

# Durchführungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Präambel .....  | 2 |
| § 1 Förderung von anerkannten Praxisnetzen–Basis-Stufe, Stufe I und Stufe II.....                                     | 2 |
| (1) Förderzweck.....  | 2 |
| (2) Gegenstand der Förderung .....  | 2 |
| § 2 Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Förderung von Praxisnetzen im Gründungs- oder<br>Anerkennungsprozess..... | 3 |
| (1) Förderzweck .....   | 3 |
| (2) Gegenstand der Förderung.....   | 3 |
| (3) Fördervoraussetzungen.....  | 3 |
| (4) Antragsverfahren .....  | 4 |
| (5) Förderhöhe.....   | 4 |
| (6) Verfahrensregelungen.....   | 4 |
| § 3 Gewährung einer Förderung von Modell-und Versorgungsprojekten von Praxisnetzen.....                               | 5 |
| (1) Förderzweck .....   | 5 |
| (2) Gegenstand der Förderung.....   | 5 |
| (3) Fördervoraussetzungen.....  | 5 |
| (4) Antragsverfahren.....   | 6 |
| (5) Förderhöhe.....   | 6 |
| (6) Verfahrensregelungen.....   | 6 |
| § 4 Inkrafttreten .....   | 7 |

## Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Sie hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Für die Förderung von Praxisnetzen im Bezirk der KV Nordrhein steht gem. § 3 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen ein Maximalbetrag zur Verfügung. Dieser setzt sich aus Mitteln der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und aus Mitteln des Strukturfonds zusammen.

Die Fördermittel sind zunächst aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung auszuschöpfen, bevor Mittel aus dem Strukturfonds in Anspruch genommen werden.

Der Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V setzt sich aus mindestens 0,1 % und höchstens 0,2 % der nach § 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe seitens der nordrheinischen Krankenkassen und deren Verbänden zusammen.

Für die Anerkennung und Förderung von Praxisnetzen hat die Vertreterversammlung der KV Nordrhein die Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V entsprechend der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zum 01.09.2023 beschlossen. Die bisherige Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen vom 01.02.2018 tritt zum 31.08.2023 außer Kraft. Ebenso wurde die Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen zum 01.09.2023 geändert. Diese löst die Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen vom 01.02.2016 ab, die zum 31.08.2023 außer Kraft tritt.

Diese Durchführungsrichtlinie regelt in den nachfolgenden Bestimmungen weitere Einzelheiten hinsichtlich der Förderung von Praxisnetzen.

## § 1 Förderung von anerkannten Praxisnetzen–Basis-Stufe, Stufe I und Stufe II

### (1) Förderzweck

Durch die Förderung von anerkannten Praxisnetzen soll ein Anreiz gesetzt werden, die Strukturvorgaben der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V zu erfüllen und die damit verbundenen Versorgungsziele zu erreichen.

### (2) Gegenstand der Förderung

a) Im Hinblick auf die Förderung gelten folgende Regelungen nach der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen:

- § 1 Fördervoraussetzungen
- § 2 Förderung
- § 3 Ausgabenbegrenzung
- § 4 Rückforderung von Fördermitteln

- b) Gem. § 2 Abs. 6 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V sind zur Aufrechterhaltung der Anerkennung die Anforderungen zu den Strukturvorgaben sowie Versorgungszielen und Kriterien gemäß §§ 3 und 4 der Richtlinie nach Ablauf von fünf Jahren nach der Erst- bzw. Folgeanerkennung bzw. bei Wechsel der Anerkennungsstufe unaufgefordert erneut nachzuweisen.

Da es Abweichungen im Hinblick auf inhaltliche Anforderungen und die Höhe der Förderung nach der bis zum 31.08.2023 und der ab dem 01.09.2023 gültigen Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen gibt, gilt folgendes:

Für die Rezertifizierung nach der ab dem 01.09.2023 gültigen Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen erhält ein bereits anerkanntes Praxisnetz auf Antrag in der

- i. Basisstufe zusätzlich einmalig den Differenzbetrag in Höhe von 60.000 € auf das inländisch angegebene Bankkonto des Praxisnetzes als Einmalzahlung
- ii. Stufe I und Stufe II jeweils zusätzlich einmalig den Differenzbetrag in Höhe von 40.000 € auf das inländisch angegebene Bankkonto des Praxisnetzes als Einmalzahlung

Für Praxisnetze, die nach der bis zum 31.08.2023 geltenden Richtlinie anerkannt waren, deren Anerkennung jedoch nicht mehr fortbesteht, gelten bei erneutem Vorliegen der Voraussetzungen lediglich die Vorgaben zur Rezertifizierung nach § 1 Abs. 2 b). Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich die Möglichkeit vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen.

- c) Die Förderung von anerkannten Praxisnetzen nach § 1 dieser Durchführungsrichtlinie ist vorrangig vor § 3 und § 2 dieser Durchführungsrichtlinie. Die Gewährung einer Förderung von Modell- und Versorgungsprojekten von Praxisnetzen nach § 3 dieser Richtlinie ist wiederum vorrangig vor der Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Förderung von Praxisnetzen im Gründungs- oder Anerkennungsprozess nach § 2 dieser Richtlinie.

## **§ 2 Gewährung einer Anschubfinanzierung zur Förderung von Praxisnetzen im Gründungs- oder Anerkennungsprozess**

### **(1) Förderzweck**

Durch die Gewährung einer Anschubfinanzierung soll ein Anreiz gesetzt werden, weitere Versorgungsangebote in Form von Netzgründungen zu schaffen. Die Anschubfinanzierung dient dazu, die ersten finanziellen Belastungen während des Strukturaufbaus zu reduzieren, die im Rahmen der Netzgründung und der Entwicklung zur Anerkennung anfallen.

### **(2) Gegenstand der Förderung**

Für den Zeitraum der Gründung eines Praxisnetzes gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 5 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V i.V.m § 2 Abs. 3 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen kann die KV Nordrhein auf Antrag des Praxisnetzes eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 25.000 € gewähren.

### **(3) Fördervoraussetzungen**

- a) Das Praxisnetz muss sich bereits im Gründungs- und Anerkennungsprozess befinden, in dem das antragstellende Netz im Zeitpunkt der Antragstellung die Strukturvorgabe des Nachweises

des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung erfüllen.

- b) Ob und in welcher Höhe eine Anschubfinanzierung gewährt wird, erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Dabei wird der Status der Strukturvorgaben nach § 3 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V geprüft.

#### **(4) Antragsverfahren**

Ein Netz, das sich in der Gründungsphase befindet, aber noch nicht den Gründungsprozess abgeschlossen hat und die Anerkennung als Netz anstrebt, reicht mit dem Antrag auf Gewährung einer Anschubfinanzierung die folgenden Unterlagen ein:

- a) Benennung eines bevollmächtigten Ansprechpartners, der das Netz (gegenüber der KV Nordrhein) vertritt
- b) Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung des Praxisnetzes

#### **(5) Förderhöhe**

- a) Als Einmalzahlung kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 25.000 € auf ein von dem Praxisnetz angegebenes inländisches Bankkonto ausgezahlt werden.
- b) Der Fördertopf ist auf das in § 3 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen festgelegte Finanzvolumen begrenzt.
- c) Das Praxisnetz reicht der KV Nordrhein bis spätestens 24 Monate nach Auszahlung der Fördermittel durch die Übermittlung des Finanzabschlusses des Vorjahres einen Nachweis über die getätigten Ausgaben der Fördermittel ein.

#### **(6) Verfahrensregelungen**

- a) Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist (vgl. §2 (5) b) der Durchführungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen).
- b) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
- c) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- d) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragsingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen.

- e) Für die Bewilligung einer Förderung ist die Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Förderung maßgeblich.
- f) Die KV Nordrhein kann die Fördergelder zur Gewährung einer Anschubfinanzierung zurückfordern, wenn das Praxisnetz nach Ablauf des Anerkennungszeitraums gem. § 3 Abs.1 Nummer 5 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nicht innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Anerkennung als Praxisnetz gem. § 87 b Abs. 4 SGB V stellt.
- g) Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse, Rückforderung von Fördermitteln etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- h) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht entweder ein positiver Fördermittelbescheid oder ein Ablehnungsbescheid durch die KV Nordrhein.

## **§ 3 Gewährung einer Förderung von Modell- und Versorgungsprojekten von Praxisnetzen**

### **(1) Förderzweck**

Durch die Förderung von Modell- und Versorgungsprojekten von Praxisnetzen soll ein besonderer Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung geschaffen werden. Dies erfolgt durch themengebundene oder themenoffene Projektveröffentlichungen auf der Homepage der KV Nordrhein. Ziel ist, einen Anreiz für innovative Versorgungslösungen zu entwickeln bzw. zu setzen und regionale Initiativen im Bezirk der KV Nordrhein zu fördern.

### **(2) Gegenstand der Förderung**

- a) Anerkannte Praxisnetze können gemäß § 2 Abs. 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen auf Antrag eine Projektförderung in Höhe von bis zu 100.000 € als Einmalzahlung erhalten.
- b) Die KV Nordrhein unterstützt dabei Projekte, die einen besonderen Beitrag zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung leisten. Der Vorstand wählt die zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung konkreter Versorgungsziele aus. Die Veröffentlichung der Projekte erfolgt auf der Praxisnetzhomepage der KV Nordrhein unter der Rubrik Praxisnetze auf der Seite der KV Nordrhein.

### **(3) Fördervoraussetzungen**

- a) Das Praxisnetz muss gem. § 2 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V mindestens die Anerkennung auf der Basisstufe erreicht haben. Je nach den inhaltlichen Anforderungen des Versorgungsprojekts kann auch eine höhere Stufe des Praxisnetzes erforderlich sein. Die Förderung kann nur für ein konkretes Projekt erfolgen.
- b) Die KV Nordrhein kann die Fördergelder gemäß § 4 Abs. 1 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen zurückfordern, wenn das Praxisnetz die Fördergelder nicht zweckgerecht verwendet oder die Anforderungen zu den Strukturvorgaben sowie

Versorgungszielen und Kriterien gemäß §§ 3 und 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87 b Abs. 4 SGB V im Förderjahr nicht mehr erreicht oder der mit der Förderung verbundene Zweck nicht mehr erfüllt wird.

- c) Eine Evaluierung des Projektes ist nach Ende der Projektlaufzeit durch das Praxisnetz erforderlich.

#### **(4) Antragsverfahren**

Ein anerkanntes Praxisnetz reicht mit dem Antrag auf Gewährung einer Projektförderung die folgenden Unterlagen ein:

Konkrete Beschreibung des Projektes, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

1. Projektname und Projektbeteiligte
2. Ausgangslage und Projektziele
3. Projektbeschreibung (Kurzdarstellung, Beitrag zur Weiterentwicklung der Versorgung, Methoden und Umsetzungsplan, Projektrisiken)
4. Region und Zielgruppen
5. Laufzeit des Projektes
6. Finanzierungsplan
7. Perspektiven

#### **(5) Förderhöhe**

- a) Als Einmalzahlung kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 100.000 € auf das angegebene inländische Bankkonto des Praxisnetzes ausgezahlt werden. Es können nur projektbezogene Ausgaben, die innerhalb des Förderzeitraums und allein durch das Projekt zusätzlich verursacht werden, gefördert werden. Investitionskosten können nur dann gefördert werden, wenn diese nicht über die Regelversorgung finanziert werden.
- b) Der Fördertopf ist auf das in § 3 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen festgelegte Finanzvolumen begrenzt.
- c) Das Praxisnetz reicht der KV Nordrhein bis spätestens sechs Monate nach Projektabschluss einen Nachweis über die getätigten Ausgaben der Fördermittel ein.

#### **(6) Verfahrensregelungen**

- a) Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist (vgl. §3 (5) b) der Durchführungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen). Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- b) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.

- c) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- d) Für die Bewilligung einer Förderung ist die Erfüllung von durch die KV Nordrhein definierten Versorgungszielen, die mit dem konkreten Projekt verfolgt werden sollen, maßgeblich. Die Veröffentlichung der Versorgungsziele erfolgt auf der Praxisnetzhomepage der KV Nordrhein unter der Rubrik Praxisnetze auf der Seite der KV Nordrhein.
- e) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, welche die Voraussetzung gem. §3 (3) der Durchführungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen erfüllt, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.
- f) Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse, Rückforderung von Fördermitteln etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden. Im Übrigen erfolgt die Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung einer Förderung mittels Bescheid.
- g) Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der zugrundgelegten Unterlagen über die Förderung der eingereichten Projekte. Nach der Entscheidung des Vorstandes ergeht entweder ein positiver Fördermittelbescheid oder ein Ablehnungsbescheid durch die KV Nordrhein.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 21.08.2023, die am 01.09.2023 in Kraft getreten ist.

Ausgefertigt: 09.01.2024

Düsseldorf, den 11.01.2024

gez.  
Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender

gez.  
Dr. med. Carsten König, M. san.  
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender